

SATZUNG

der Haus und Grund Eigentümergeinschaft e.V. Stadt und Kreis Uelzen

Name, Zweck und Sitz des Vereins

§ 1

1. Die Haus und Grund Eigentümergeinschaft, im folgenden " Verein " genannt, ist die Vereinigung der Haus- und Grundbesitzer in Uelzen. Sie ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Namen " Haus und Grund Eigentümergeinschaft e.V. Stadt und Kreis Uelzen "
2. Der Verein bezweckt unter Ausschluß von Erwerbsinteressen die Wahrung der gemeinsamen Rechte und Pflichten des örtlichen Haus- und Grundbesitzes, die Förderung des Wohnungswesens, des Wiederaufbaues und des Realkredits in Staat und Gemeinde. Ihm obliegt es namentlich seine Mitglieder zu belehren, zu beraten und in jeder möglichen Weise zu unterstützen. Er unterhält zu dem Zwecke entsprechende Einrichtungen.
3. Sitz des Vereins und Erfüllungsort ist Uelzen / Hann.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist dem LANDESVERBAND NIEDERSÄCHSISCHER HAUS- WOHNUNGS- UND GRUNDEIGENTÜMER-VEREINE e.V. angeschlossen.

Mitgliedschaft

§ 2

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welchen das Eigentum oder ein sonstiges dingliches Recht an einem bebauten oder unbebauten Grundstück zusteht. Das gleiche gilt für Ehegatten sowie für Verwalter. Bei Gemeinschaften von Eigentümern und sonstigen dinglich Berechtigten können alle Beteiligten die Mitgliedschaft erwerben.
2. Als außerordentliche und gleichberechtigte Mitglieder können volljährige Abkömmlinge von Vereinsmitgliedern oder deren Ehegatten aufgenommen werden, sie sind beitragsfrei.
3. Mitglieder, die sich um die Ziele der Organisation Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
4. Über die Aufnahme von Mitgliedern und die Ernennung zu Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand.
5. Die Mitgliedschaft endet :
 - a) durch Austritt. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er ist dem Verein spätestens drei Monate vor Schluß des Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen. Neumitglieder können ihren Austritt frühestens zum Ablauf des Folgejahres erklären.
 - b) durch Tod.
 - c) durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach dieser Satzung obliegenden Pflichten oder aus sonstigen wichtigen Gründen durch den Vorstand. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Der Ausgeschlossene kann binnen vier Wochen Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über diese entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Die bereits entstandenen und entstehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein werden durch den Tod bzw. den Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes nicht berührt.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 3

1. Die Mitglieder sind berechtigt :
 - a) den Rat und die Unterstützung des Vereins in Anspruch zu nehmen
 - b) die Einrichtungen des Vereins zu benutzen
 - c) an den Versammlungen und Kundgebungen des Vereins teilzunehmen und in diesen ihre Stimme abzugeben.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet :
 - a) die gemeinsamen Belange des Haus- und Grundbesitzes wahrzunehmen und zu fördern
 - b) den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen.

Beiträge

§ 4

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge, deren Höhe auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung bestimmt. Die Beiträge sind jährlich im Voraus zu entrichten.
2. Für anderweitige Leistungen setzt der Vorstand eine Gebühr fest, die neben den Beiträgen zu zahlen ist.

Organe des Vereins

§ 5

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

Der Vereinsvorstand

§ 6

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassierer und vier Beisitzern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Ämter des Vorstands sind Ehrenämter. Der Vorstand kann bestimmen, dass für einzelne Aufgaben und Leistungen auch an Vorstandsmitgliedern angemessene Aufwandsentschädigungen und Vergütungen gezahlt werden.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist einzelvertretungsberechtigt.

- 3 . Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig durch Tod oder Amtsniederlegung aus, so kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen.
5. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens, insbesondere die Ausführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.
6. Der Vorstand kann für bestimmte Sachgebiete Fachausschüsse einsetzen, die beratende Tätigkeit ausüben. Ihre Mitglieder werden vom Vorstand bestellt und zu den Sitzungen einberufen.

Die Mitgliederversammlung

§ 7

1. Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung und Aussprache über die Belange des Haus- und Grundbesitzes und über die Tätigkeit des Vereins sowie der ihr zustehenden Beschlussfassung. Jährlich hat eine Hauptversammlung (Mitgliederversammlung) stattzufinden, dieser obliegen namentlich folgende Aufgaben :
 - a) die Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - b) die Beschlussfassung über den Jahres-, Kassen- und Prüfungsbericht sowie den Haushaltsplan
 - c) die Entlastung für den Vorstand
 - d) die Wahl von zwei Kassenprüfern
 - e) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - f) der Vorschlag von Ehrenmitgliedern
 - g) die Änderung der Satzung
 - h) die Auflösung des Vereins
2. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung vom Vereinsvorsitzenden zur Beratung und Beschlussfassung über Fragen des Haus- und Grundbesitzes und der Organisation einberufen werden. Eine Versammlung ist einberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangt.
3. Der Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch eine Niederschrift zu beurkunden, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
4. In der Mitgliederversammlung können sich die Mitglieder durch Ehegatten, volljährige Abkömmlinge oder durch den Verwalter ihres Haus- und Grundbesitzes vertreten lassen.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf einen Vertreter ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Außerordentliche Mitglieder haben nur das Recht, beratend an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
6. Bei Wahlen findet, wenn nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen einem Bewerber zufällt, eine Stichwahl zwischen den beiden mit den höchsten Stimmzahlen bedachten Bewerbern statt. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet zwischen den Bewerbern das Los.
7. Zur Abberufung eines Vorstandsmitgliedes ist eine Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Verkündungsorgan

§ 8

Das Verkündungsorgan ist eine vom LANDESVERBAND NIEDERSÄCHSISCHER HAUS-, WOHNUNGS- UND GRUNDEIGENTÜMER-VEREINE e.V. herausgegebene Fachzeitung, die von allen Mitgliedern bezogen werden kann.

Satzungsänderung

§ 9

Änderungen dieser Satzung bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Mitgliederversammlung. Ein Beschluss über die Satzungsänderung ist nur möglich, wenn in der Einladung zu der Mitgliederversammlung die Änderungsanträge genau bekanntgegeben sind.

Auflösung der Vereine

§ 10

1. Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag des Vereinsvorstandes oder der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss erfordert die Anwesenheit von $\frac{3}{4}$ stimmberechtigten Mitgliedern und eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so erfolgt innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer neuen Versammlung, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen kann. Im Falle der Auflösung findet eine Liquidation statt, die der zuletzt amtierende Vereinsvorstand als Liquidator durchzuführen hat.
3. Über die Verteilung des Vermögens beschließt die letzte Mitgliederversammlung.

Gerichtsstand

§ 11

Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist das Amtsgericht Uelzen.

Uelzen, den 08.11.2012

DER VORSTAND